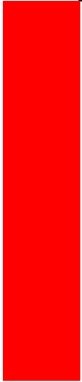




## Kennzahlen gemäß § 13 Abs. 3 KHSFV

über die Verwaltung des Strukturfonds nach § 12a ff. KHG  
(Stichtag 31. Dezember 2019)



# Inhalt

<b>A. Informationen über die Verwaltung des Strukturfonds II (§ 12a KHG) .....</b>	<b>3</b>
<b>B. Kennzahlen des Verwaltungsjahres 2019 (§ 13 Abs. 3 KHSFV) .....</b>	<b>5</b>
I. Anträge insgesamt und differenziert nach Bundesländern sowie nach Art des Vorhabens .....	5
II. Höhe der weiterhin verfügbaren Fördermittel insgesamt und differenziert nach Bundesländern/ rechnerische Übertragung ins Verwaltungsjahr 2020 ..	6
1. Höhe der weiterhin verfügbaren Fördermittel (Budget 2019) insgesamt .....	6
2. Weiterhin verfügbares Fördermittelbudget (2019) der einzelnen Bundes- länder (rechnerische Übertragung in das Verwaltungsjahr 2020) .....	6
3. Weiterhin verfügbares Fördermittelbudget (2019) für länderübergreifende Vorhaben (rechnerische Übertragung in das Verwaltungsjahr 2020) .....	6
<b>C. Aktuelle Entwicklung seit Ende des Mitteilungszeitraums 31.12.2019     und Ausblick .....</b>	<b>7</b>

## **A. Informationen über die Verwaltung des Strukturfonds II (12a KHG)**

Gemäß § 12a Abs. 1 KHG werden zur Fortführung der Förderung von Vorhaben der Länder zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung dem beim Bundesamt für Soziale Sicherung errichteten Strukturfonds in den Jahren 2019 bis 2022 weitere Mittel in Höhe von bis zu 500 Millionen Euro jährlich aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zugeführt. Zweck des Strukturfonds sind insbesondere der Abbau von Überkapazitäten, die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten (insbesondere zur Bildung stationärer Kompetenzzentren, Krankenhausverbänden), die Bildung integrierter Notfallzentren und telemedizinischer Netzwerkstrukturen, die Verbesserung der Sicherheit in der Informationstechnik sowie die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre Versorgungseinrichtungen. Zudem soll die Schaffung bzw. Erweiterung von Ausbildungskapazitäten gefördert werden.

Von dem im Strukturfonds bereitgestellten Betrag kann jedes Land in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich bis zu 95% des Anteils abrufen, der sich aus der Anwendung des Königsteiner Schlüssels mit Stand vom 1. Oktober 2018 abzüglich der Aufwendungen gemäß § 12a Abs. 2 Satz 1 KHG (Aufwendungen für die Verwaltung der Mittel und Durchführung der Förderung des Bundesamtes für Soziale Sicherung) und § 14 Satz 5 KHG (Aufwendungen für die Auswertung der Wirkungen der Förderung) ergibt. Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat gemäß § 13 Abs. 2 KHSFV die ihm bis zum 31. Dezember 2022 voraussichtlich entstehenden Aufwendungen nach § 12a Abs. 3 Satz 7 und 8 KHG und § 14 Satz 5 KHG auf 1 Mio. Euro jährlich geschätzt. Für die Förderung von strukturverbessernden Vorhaben aus dem Fonds steht damit ein Betrag für Auszahlungen in Höhe von 499 Mio. € jährlich zur Verfügung.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat im ersten Halbjahr 2019 für sämtliche Fördertatbestände (ausschließlich der noch reformgegenständlichen integrierten Notfallversorgung) neue Antragsformulare entwickelt und auf seiner Internetseite bereitgestellt. Deren Fassung berücksichtigt bereits die beschlussweise Abstimmung mit den Ländern über zahlreiche Grundsatz-, Verfahrens- und Auslegungsfragen, wie sie das Bundesamt für Soziale Sicherung zur Befassung im Rahmen eines am 27. März 2019 in Bonn durchgeführten Bund-Länder-Arbeitstreffens initiiert und vorbereitet hat. Die mehr als 30 dort gefassten Beschlüsse widmen sich unter anderem der Antragstellung (z.B. bei länderübergreifenden Vorhaben), den allgemeinen Fördervoraussetzungen (z.B. der Behandlung und Bestimmbarkeit förderschädlicher Rückzahlungsverpflichtungen), der Auslegung einzelner Fördertatbestände (z.B. der Anforderung an die Nachhaltigkeit von Krankenhauskooperationen zur Förderung privilegierter Konzentrationen), der Förderfähigkeit spezifischer Kostenpositionen nach Maßgabe des Investitions-

bezugs oder der Messung des Erfüllungsaufwands. Vgl. zu den auf die Verwaltung des Strukturfonds II maßgeblichen weiteren Verfahrensgrundsätze das Rundschreiben vom 3. März 2020 ([www.bundesamtsozialesicherung.de](http://www.bundesamtsozialesicherung.de)).

Nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 Satz 1 KHSFV veröffentlicht das Bundesamt für Soziale Sicherung jährlich auf seiner Internetseite ([www.bundesamtsozialesicherung.de](http://www.bundesamtsozialesicherung.de)) zum Stand 31. Dezember eines Jahres die Zahl der gestellten Anträge nach § 14 KHSFV, die Höhe der beantragten und bewilligten Fördermittel, jeweils insgesamt und differenziert nach Ländern.

Die nachfolgende Berichtslegung konzentriert sich auf die Situation der Antragsstellungen und die Höhe der weiterhin verfügbaren Fördermittel. Da im Verwaltungsjahr 2019 keine Anträge gestellt wurden, entfällt die Berichtslegung zur Höhe der beantragten Fördermittel einschließlich der Differenzierung nach Bundesländern. Mangels Antragstellungen waren überdies keine Bewilligungsentscheidungen zu treffen, über die zu berichten wäre.

## **B. Kennzahlen des Verwaltungsjahres 2019 (§ 13 Abs. 3 KHSFV)**

### **I. Anträge insgesamt und differenziert nach Bundesländern sowie Art des Vorhabens**

Im Verwaltungsjahr 2019 haben die Bundesländer keine Anträge auf Fördermittel aus dem Krankenhausstrukturfonds (§ 12a KHG i.V.m. § 11 ff. KHSFV) gestellt. Des Weiteren sind keine Anträge auf länderübergreifende Vorhaben beim Bundeamt für Soziale Sicherung eingegangen.

Dass Anträge im Jahr 2019 noch nicht gestellt wurden, bedeutet nicht, dass weniger Fördermittel in Anspruch genommen werden (vgl. auch unter C). Die Länder sind weiterhin intensiv mit der Vorbereitung der Antragstellung beschäftigt, die teilweise für mehrere Vorhaben „en bloc“ erfolgen soll. Die Länder bündeln geeignete Anträge im Wege landesinterner Interessensbekundungs-, Auswahl- und Entscheidungsverfahren; zugleich bedarf es der Herstellung des Einvernehmens mit den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen. Nach Auskunft der Länder hat der Strukturfonds II hier bereits wichtige Anreize gesetzt, die im Rahmen der fördergegenständlichen Ausarbeitung bzw. Darstellung der Vorhaben noch konkretisiert werden müssen.

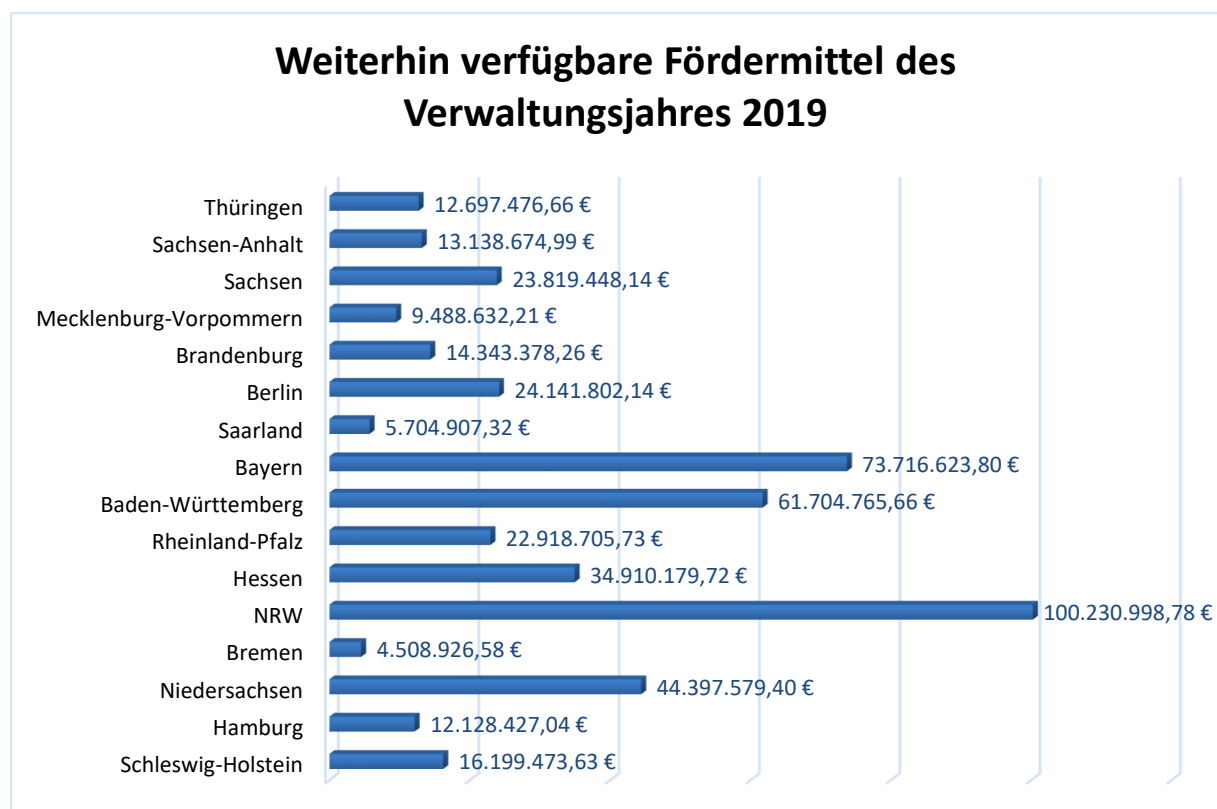
Die Länder können, soweit sie den ihnen jährlich zustehenden Anteil an Fördermitteln nicht ausschöpfen, den verbleibenden Anteil noch bis zum 31.12.2022 beantragen. Einige Länder haben angekündigt, den Gesamtförderzeitraum (2019 bis 2022) in zwei Förderperioden zu unterteilen.

## II. Höhe der weiterhin verfügbaren Fördermittel insgesamt und differenziert nach Bundesländern/ rechnerische Übertragung ins Verwaltungsjahr 2020

### 1. Höhe der weiterhin verfügbaren Fördermittel des Verwaltungsjahres insgesamt

Im Jahr 2019 sind keine Anträge nach § 12a KHG i.V.m. §§ 11 ff. KHSFV beim Bundesamt für Soziale Sicherung eingegangen. Aus diesem Grund werden die den Bundesländern jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel im Jahr 2019 zustehenden Fördermittel (nachrichtlich: 474.050.000 Euro) entsprechend der gesetzlichen Vorgabe rein rechnerisch in das Verwaltungsjahr 2020 übertragen und können weiterhin von den einzelnen Bundesländern bis zum 31. Dezember 2022 beantragt werden.

### 2. Weiterhin verfügbares Fördermittelbudget (2019) der einzelnen Bundesländer (rechnerische Übertragung in das Verwaltungsjahr 2020)



### 3. Weiterhin verfügbares Fördermittelbudget (2019) für länderübergreifende Vorhaben (rechnerische Übertragung in das Verwaltungsjahr 2020)

24.950.000,00 Euro.

### **C. Aktuelle Entwicklung seit Ende des Berichtszeitraums 31.12.2019 und Ausblick**

Im Verwaltungsjahr 2020 zeichnet sich aufgrund der zahlreichen Voranfragen der Bundesländer im 4. Quartal 2019 und Januar/ Februar 2020 sowie entsprechender Ankündigungen einiger Bundesländer ab, dass zahlreiche Anträge auf Förderung aus dem Krankenhausstrukturfonds (§ 12a KHG) beim Bundesamt für Soziale Sicherung im Verwaltungsjahr 2020 eingehen werden.

Einen Schwerpunkt der Voranfragen bilden Vorhaben zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 KHSFV) und der IT-Sicherheit/Telemedizin (§ 11 Abs. 1 Nr.4 KHSFV). Aber auch Konzentrations- und Umwandlungsvorhaben (§ 11 Abs.1 Nr. 2 und 3 KHSFV) sind Gegenstand der Anfragen der Bundesländer. Die im Verwaltungsjahr eingehenden Anträge werden in der nächsten Veröffentlichung der Kennzahlen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 KHSFV am 30. März 2021 zum Stand 31. Dezember 2020 berücksichtigt.